



Verzeichnis Technisches Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W), Ausgabe 2026-07, einschließlich Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen (VV TB-W), Ausgabe 2026-07

Anhang 2 zum Erlass WS 12 501030102#00001#0001 vom 31.07.2026 zu

A 1.2.3 Bauliche Anlagen im Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau
A 1.2.3.2 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

Von der bereits in der MVV TB 2020/1 neu eingeführten Technischen Regel Instandhaltung wird der Teil 1 „Anwendungsbereich und Planung der Instandhaltung“ in die VV TB-W übernommen. Dieser ersetzt die bislang in Bezug genommene DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen, Teil 1.

Der Teil 2 der Technischen Regel Instandhaltung „Merkmale von Produkten oder Systemen für die Instandsetzung und Regelungen für deren Verwendung“ sowie die Anlage A 1.2.3/5 der MVV TB 2025/1 werden weiterhin nicht in die VV TB-W übernommen.

Für den Geschäftsbereich der Bundeswasserstraßen gilt die BAW-Empfehlung „Instandsetzungsprodukte – Hinweise für den Sachkundigen Planer zu bauwerksbezogenen Produktmerkmalen und Prüfverfahren“ in Kombination mit der DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen, mit den Teilen 3 und 4.

Für den Schutz und die Instandsetzung von Brückenbauwerken ist die ZTV-ING unmittelbar bindend, soweit die Regelungen für den Geschäftsbereich der Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung (WSV) gleichlautend angewendet werden können, und wird durch die Hinweise der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) für den Sachkundigen Planer ergänzt.

Für die Anwendung von Regeln zum Schutz und zur Instandsetzung von Betonbauteilen des allgemeinen Hochbaus sind die jeweils gültigen Landesbauordnungen und Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen der Länder zu beachten.